

Allgemeine Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Services

– Ellab AG

1. Geltungsumfang

1.1 "Ellab" bezeichnet die Ellab AG (registriert in Basel-Landschaft, Schweiz, unter der UID-Nummer CHE-276.230.898).

1.2 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf von Produkten und Services durch Ellab ("**Allgemeine Geschäftsbedingungen**") gelten für alle unsere **Produktlieferungen, Mietverträge und Serviceleistungen an durch die Ellab verkaufte Produkte**. Regelungen in schriftlichen Verträgen zwischen uns und dem Kunden gehen den allgemeinen Geschäftsbedingungen vor, insoweit gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nur ergänzend. Abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nur an, wenn wir Ihnen schriftlich vor Abschluss des Geschäftes zustimmen. Der "**Kunde**" ist die Partei, die ein Produkt bei Ellab **kauft** oder an von Ellab verkauften Produkten **Serviceleistungen** bezieht. Produktlieferung und Serviceleistung gelten nachfolgend zusammen als "**Leistung**". Das "**Angebot**" bezeichnet ein unverbindliches Dokument, das den Verkauf und die Services, die gegenüber dem Kunden erbracht werden, spezifiziert. Die Bestellbestätigung und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden zusammen als "**Vereinbarung**" bezeichnet.

1.3 Der Verkauf von Produkten fällt unter die Bestimmungen des Kaufvertragsrechts nach Art. 184 ff. des schweizerischen Obligationenrechts, die jeweils an die verkauften Produkte geknüpften Services sind von auftragsrechtlicher Natur im Sinne der Art. 394 ff. des schweizerischen Obligationenrechts. Die Bestimmungen in dieser Vereinbarung sollen in keinem Fall so interpretiert werden, dass Ellab dem Kunden einen bestimmten Erfolg bei der Erbringung ihrer Services schuldet.

2. Angebot und Abschluss

Die in unseren Angeboten genannten Preise sind unverbindlich. Eine Bestellung/Auftrag gilt erst als angenommen, wenn diese schriftlich durch eine Bestellbestätigung der Ellab bestätigt wurde. Mündlich und telefonisch getroffene Vereinbarungen werden erst wirksam, wenn sie durch Ellab schriftlich bestätigt wurden. Abbildungen, Zeichnungen, Gewichtsangaben, usw. sind nur annähernd maßgebend. Ellab ist berechtigt, nach ihrer Wahl von der Vereinbarung ganz oder teilweise zurückzutreten oder weitere Sicherheitsleistungen (z. B. auch das Ausliefern von Reports bis zur Bezahlung zurückstellen) zu verlangen, wenn in der Person bzw. bei juristischen Personen im Gesellschafterbestand des Kunden wesentliche Änderungen eintreten oder dessen Kreditwürdigkeit infolge nachträglich bekannt gewordener Umstände der Ellab als zweifelhaft erscheint. In diesen Fällen steht dem Kunden keine Entschädigung zu.

3. Stornierung

Im Falle einer Stornierung einer vereinbarten Leistung durch den Kunden ist Ellab berechtigt, sich am Kunden schadlos zu halten (vgl. insbesondere: Jegliche Messtechnik und Verbrauchsmaterialien sind mit einem Kalibrierzertifikat und/oder einem Materialzertifikat ausgestattet. Eine Rückgabe ist daher mit einem erhöhten administrativen Aufwand und Kosten verbunden, z.B. Notwendigkeit einer erneuten Kalibrierung, Retoure, Eingangskontrolle, erneute Ausgangskontrolle mit nächster Auslieferung u.a.). Sonderanfertigungen sowie bereits durchgeführte Serviceleistungen werden in vollem Umfang in Rechnung gestellt.

4. Lieferfristen

Lieferfristen, soweit kein Fixtermin vereinbart, sind unverbindlich. Teillieferungen sind zulässig. Höhere Gewalt, Energie- und Rohstoffmangel, behördliche Verfügungen, Auswirkungen von Arbeitskämpfen, Verkehrsstörungen, Störungen im eigenen Betrieb oder in dem des Vorlieferanten, Transportschwierigkeiten usw. lassen die Lieferpflicht auch bei Fixterminen ruhen oder berechtigen Ellab ganz oder teilweise von der Vereinbarung zurückzutreten. Schadensersatzansprüche des Kunden sind auch nach Ablauf einer etwa gestellten Nachfrist ausgeschlossen. Auslieferungstermine für Abrufaufträge sind schriftlich zu erteilen.

5. Versand

Der Versand durch Ellab erfolgt nach bestem Ermessen, jedoch ohne Gewähr. Sämtliche Sendungen – einschließlich Auslieferungen durch Ellab selbst sowie etwaige Rücksendungen – und gleichgültig welcher Versandart gehen auf Kosten und Gefahr des Kunden. Versicherung erfolgt auf seinen Wunsch und zu seinen Lasten. Wird der Versand ohne Ellabs Verschulden verzögert, so lagert das Produkt auf Kosten und Gefahr des Kunden. In diesem Falle steht die Anzeige der Versandbereitschaft durch Ellab dem Versand gleich. Eine Haftung für Schäden irgendwelcher Art wird für solche Transporte nicht übernommen, selbst wenn die Transporte durch Personal von Ellab erfolgen. Dies gilt nicht für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und/oder bei Verletzung von Leib oder Leben.

6. Verpackung

Die Verpackung und deren Allgeminkosten werden gesondert berechnet.

7. Zahlungsbedingungen

Der Kunde ist vorleistungspflichtig, sodass Ellab das Produkt erst zu liefern hat, wenn der Kunde das Produkt vollständig bezahlt hat.

Ohne anderslautende Vereinbarung gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen. Überschreitet der Kunde die Zahlungsfrist, hat er Ellab nach ihrem Ablauf Verzugszinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten zu zahlen, ohne dass es dafür auf eine vorherige Mahnung ankommt. Es bleibt Ellab vorbehalten weiteren Verzugsschaden geltend zu machen.

8. Eigentumsvorbehalt

Das Eigentum am gelieferten Produkt oder Report verbleibt bis zur Bezahlung des Kaufpreises bei Ellab. Kommt der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, so ist Ellab berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen.

9. Konfiguration und Installation von Software

Für die Installation der Datensysteme und der zugehörigen Software, muss mit einer Anlauf- und Test-Periode gerechnet werden. Diese Test-Phase dauert normalerweise 3 Monate nach der kompletten Installation der Systeme. Es ist Aufgabe des Kunden, die gelieferte Software und das komplette System in ihren jeweiligen Einsatzbereichen auf mögliche Defekte zu überprüfen. Defekte müssen umgehend gemeldet werden und werden daraufhin von Ellab soweit technisch zumutbar behoben. Solche möglichen Software- und System-Defekte berechtigen den Kunden nicht, die Bezahlung der Ausrüstung zurückzuhalten. Angesichts der oben genannten Test-Periode gelten Korrekturen als Modifikationen und neu hinzugekommene Funktionen (verglichen mit der ursprünglich spezifizierten Lieferung). Diese neu hinzugekommenen Funktionen werden in Rechnung gestellt, separat fakturiert und eingefordert. Falls nach Ablauf der 3 Monate der Komplettinstallation keine schriftliche Nachricht des Kunden vorliegt, in welcher er auf Schäden oder Defekte an seinem bestehenden System hinweist, und um Korrektur bittet, gilt für Ellab die Test- und Anlaufphase als beendet.

10. Serviceleistungen

10.1 Ellabs Tätigkeit besteht – sofern nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – in der unabhängigen und weisungsfreien Beratung des Kunden in Form des Services.

10.2 Ein konkreter Erfolg wird weder geschuldet noch garantiert. Der Kunde entscheidet in alleiniger Verantwortung über den Zeitpunkt sowie Art und Umfang der von Ellab empfohlenen oder abgestimmten Maßnahmen. Dies gilt selbst dann, wenn Ellab die Umsetzung abgestimmter Planungen oder Maßnahmen durch den Kunden begleitet.

10.3 Der konkrete Inhalt und Umfang der von Ellab zu erbringenden Tätigkeit richtet sich nach der schriftlichen Bestellbestätigung. Ergibt sich die Notwendigkeit von Zusatz- oder Ergänzungstätigkeiten, wird Ellab den Kunden hierauf aufmerksam machen. In diesem Fall erfolgt eine Auftragsweiterung durch Ellab auch dadurch, dass der Kunde die Zusatz- oder Ergänzungstätigkeit anfordert oder aber entgegennimmt.

10.4 Ellab legt die vom Kunden mitgeteilten Informationen bzw. zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie das übermittelte Zahlenmaterial bei ihrer Tätigkeit als vollständig und richtig zugrunde. Zur Überprüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit oder Ordnungsmäßigkeit der vom Kunden erhaltenen Angaben oder zur Durchführung eigener Recherchen ist Ellab nicht verpflichtet. Dies gilt auch dann, wenn im Rahmen des erteilten Auftrages/Bestellung von Ellab Plausibilitätsprüfungen oder Wertermittlungen vorzunehmen sind, die allein an die vom Kunden mitgeteilten Informationen, Angaben oder Unterlagen anknüpfen und nicht deren Überprüfung zum Inhalt haben.

10.5 Die Weitergabe oder Präsentation schriftlicher Ausarbeitungen oder Ergebnisse von Ellab gegenüber Dritten bedürfen der vorherigen Zustimmung von Ellab und erfolgen allein im Interesse und im Auftrag/Bestellung des Kunden. Der Dritte wird hierdurch nicht in den Schutzbereich des Auftrages/Bestellung zwischen dem Kunden und Ellab einbezogen. Dies gilt auch dann, wenn der Dritte ganz oder teilweise die Vergütung der Tätigkeit von Ellab für den Kunden trägt oder diese übernimmt.

10.6 Unterauftrags- und Fremdvergabe ist möglich.

11. Reparaturen

Wird vor Ausführung von Reparaturen die Vorlage eines Kostenvorschlages gewünscht, so ist dies ausdrücklich anzugeben. Die Kosten für den Voranschlag sind zu vergüten. Reparaturen erfolgen ohne Gewähr, wenn kein Mängelbericht vorliegt. Ob eine Reparatur in einer Ellab Werkstatt oder derjenigen eines Dritten erfolgt, liegt im Ermessen von Ellab. Kosten für Wegzeiten, Versand und Verpackung gehen zu Lasten des Kunden. Auf Ziffern 4 und 5 der Bedingungen wird verwiesen.

12. Mitwirkungspflichten des Kunden bei Serviceleistungen

12.1 Der Kunde stellt Ellab die zur Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und inhaltlich zutreffend zur Verfügung.

12.2 Der Kunde verpflichtet sich, notwendige, von der Ellab im Vorfeld angegebene Vorbereitungen zur Durchführung des Services durchzuführen.

12.3 Erbringt der Kunde nach Aufforderung durch Ellab die ihm obliegenden Mitwirkungshandlungen nicht, nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig, ist Ellab berechtigt, aber nicht verpflichtet, die abgeschlossene Vereinbarung fristlos zu kündigen. In diesem Fall kann sich Ellab am Kunden schadlos halten und entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Serviceleistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte

Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.

- 12.4 Der Kunde stellt Ellab eine Vollständigkeitserklärung aus, in der bestätigt wird, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen vollständig und richtig sind und keine Anhaltspunkte vorliegen bzw. bekannt sind, welche geeignet sind, deren Vollständigkeit und Richtigkeit in Frage zu stellen.
- 12.5 Können Validierungen aus Gründen, die im Risikobereich des Kunden liegen, nicht oder fehlerhaft durchgeführt werden, wird der vereinbarte Service dem Kunden trotzdem in Rechnung gestellt.
- 12.6 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung von Ellab Rechte oder Pflichten aus der Vereinbarung an Dritte abzutreten oder zu übertragen.

13. Vergütung bei Serviceleistungen

- 13.1 Die Serviceleistungen von Ellab werden – sofern nicht im Einzelfall schriftlich etwas anderes vereinbart ist – nach den jeweils bei Ellab geltenden Tagessätzen, zzgl. Auslagen, Nebenkosten, Tagesspesen etc. berechnet und vergütet.
- 13.2 Ellab ist berechtigt, für die voraussichtlich zu erbringenden Serviceleistungen angemessene Vorschüsse oder für bereits erbrachte Serviceleistungen angemessene Abschlagszahlungen in Rechnung zu stellen.
- 13.3 Werden angeforderte Vorschüsse, Abschlagszahlungen oder sonstige Rechnungen von Ellab nicht oder nicht vollständig ausgeglichen, ist Ellab berechtigt, weitere Tätigkeiten so lange einzustellen, bis die offenstehende Forderung vollständig beglichen ist. Darüber hinaus kann Ellab die abgeschlossene Vereinbarung jederzeit fristlos kündigen. In diesem Fall kann sich Ellab am Kunden schadlos halten und entweder die bis zum Kündigungszeitpunkt tatsächlich erbrachten Serviceleistungen oder aber stattdessen die vereinbarte bzw. prognostizierte Gesamtvergütung abzüglich durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparter Aufwendungen in Rechnung stellen.
- 13.4 Zeit- und Vergütungsprognosen der Ellab in Bezug auf die Ausführung eines Services stellen eine unverbindliche Schätzung dar, da der erforderliche zeitliche Aufwand von Faktoren abhängen kann, die von Ellab nicht beeinflusst werden können.
- 13.5 Beruht die Überschreitung des prognostizierten Zeit- oder Vergütungsumfanges auf Umständen, die vom Kunden zu verantworten sind (z. B. unzureichende Mitwirkungshandlungen des Kunden) ist der hieraus resultierende Mehraufwand entsprechend den jeweils gültigen/vereinbarten Tagessätzen der Ellab zu vergüten. Dasselbe gilt für Überschreitungen bis zu 30 %, sofern sie auf anderen Ursachen beruhen.
- 13.6 Liegt die tatsächliche Bearbeitungszeit aus vom Kunden nicht zu vertretenden Gründen um mehr als 30 % über der prognostizierten Arbeitszeit, besitzt der Kunde nach Information durch die Ellab ein Wahlrecht entweder den Auftrag zu beenden und die bis dahin erbrachte Serviceleistung zu den vereinbarten Konditionen zu vergüten oder den Auftrag fortzusetzen und die überschrittene Arbeitszeit zusätzlich auf Tagessatzbasis zu bezahlen.

14. Gewährleistung

- 14.1 Mängel werden innerhalb der mit der Bestellbestätigung bekanntgegebenen Frist beseitigt. Die schriftliche Anzeige solcher Mängel muss Ellab bei erkennbaren Mängeln bis spätestens 14 Tage nach Übergabe des Produkts an den Kunden, bei nicht erkennbaren Mängeln unverzüglich nach Erkennbarkeit zugegangen sein. Bei Produkten, die wie Ersatz- und Verschleißteile zur weiteren Verarbeitung oder zum Einbau bestimmt sind, müssen diese Teile vor der Weiterverarbeitung oder dem Einbau auf Mängel untersucht werden. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.
- 14.2 Der Kunde ist verpflichtet, zugesandte Service-Reports unverzüglich nach Erhalt zu prüfen und etwaige Fehler spätestens innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt des Reports schriftlich zu reklamieren. Erfolgt die Reklamation nicht rechtzeitig, entfallen die Gewährleistungsansprüche des Kunden.
- 14.3 Bei berechtigten Reklamationen bezüglich der Durchführung der Serviceleistung ist Ellab nach ihrer Wahl berechtigt, die Durchführung zu wiederholen oder eine entsprechende Nachbesserung vorzunehmen.
- 14.4 Unsachgemässe Verwendung eines Produkts begründet keinen Anspruch des Kunden.
- 14.5 Sollten Fehler bei der Ausführung eines Service-Auftrags entstehen, ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung einer anderen Leistung zu verweigern. Eine Verrechnung ist nur zulässig, wenn der zur Verrechnung gestellte Anspruch des Kunden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.
- 14.6 Weitergehende Ansprüche, insbesondere wegen des Ersatzes von Mängel-Folgeschäden, sind sowohl bei Lieferungen als auch bei Service-Leistungen ausgeschlossen.
- 14.7 Die Gewährleistungspflicht von Ellab ist ausgeschlossen bei schlechter Instandhaltung des Produkts durch den Kunden, Unterlassung regelmäßiger Werkskalibrierungen, unverhältnismässige Betriebsstunden/Stressbedingungen, Änderungen des von Ellab gelieferten Produkts ohne schriftliche Zustimmung von Ellab oder bei nicht von Mitgliedern der Vertriebsorganisation von Ellab ausgeführten Reparaturen. Eine Werkskalibrierung inkl. Justierung ist vom Hersteller durchzuführen, da nur dieser die notwendigen Kompetenzen und Referenzen vorliegen hat. Zur Sicherstellung der spezifizierten Präzision unterliegt Präzisionsmesstechnik entsprechend ausgesetzten Stressbedingungen einer regelmäßigen Werkskalibrierung inkl. Justierung. Der Zeitraum zur Re-Kalibrierung kann zu der Angabe auf dem Zertifikat abweichend sein. Hierbei handelt es sich nur um eine Empfehlung. Werkskalibrierungen sind als Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Kalibrierung zu verstehen und schützen nicht vor dem Gefahrenübergang des

Transportweges. Beispiel: Sofern sich der Transporteur im Umgang mit Präzisionsmesstechnik unsachgemäß verhält, so entfällt jegliche Gewährleistung. Im Anschluss der Produktannahme derartiger Präzisionsmesstechnik hat unter GxP-Grundsätzen eine Eingangskontrolle, sprich Kalibrierungs-Inspektion zu erfolgen. Die Gewährleistungspflicht entfällt ferner, wenn zur laufenden Bedienung der von Ellab gelieferten Geräte nicht die von uns vorgeschriebenen Hilfs- und Betriebsstoffe, insbesondere Thermopapier, Kalibrierbad-Flüssigkeiten oder ORIGINAL ELLAB Batteriezellen verwendet werden. Im Rahmen der Qualitätssicherung werden ORIGINAL ELLAB Batterien vor Auslieferung einem definierten Stresstest unterzogen. Eine definierte Batteriespannung & -Kapazität ist u.a. maßgeblich für einen störungsfreien Betrieb verantwortlich.

- 14.8 Die vorstehend umschriebenen Gewährleistungspflichten von Ellab gelten nicht, wenn der Kunde zuvor den Kaufgegenstand gemietet hatte.
- 14.9 Die Gewährleistung umfasst nicht Wege-, Versand- und Lohnkosten.

15. Weitere Haftung

- 15.1 Schadensersatzansprüche gegen die Ellab sowie ihre Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter, gleich aus welchem Rechtsgrund (z. B. aus Beratung, positiver Vertragsverletzung oder unerlaubter Handlung), insbesondere auch für indirekte oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit.
- 15.2 Ellab wird unter keinen Umständen für Produktionsverluste, Profiteinbußen oder andere Konsequenzen haftbar gemacht werden können. Ellab hält einen sinnvollen Grad für generelle und Produkt- Gewährleistungs-Versicherungen aufrecht. Der Kunde ist verantwortlich für Bediener (Arbeiter), Versicherungen und die Bereitstellung sicherer Arbeitsbedingungen nach eigener Betriebsvorschrift.
- 15.3 Die Haftung Ellabs für Verletzungen und Sachschäden richtet sich nach der Höhe des aufgetretenen Schadens, kann aber einen Höchstbetrag von 50.000 EUR nicht überschreiten.
- 15.4 Unter keinen Umständen ist Ellab haftbar für Verluste, welche der Kunde, dessen Kunde oder Dritte durch Missverständnisse in Bezug auf die Vereinbarung mit Ellab erleiden mögen, wie z. B. den Verlust eigener Kunden, falls sich diese Missverständnisse durch fehlerhafte Serviceleistungen, wie z. B. Messungen, Datenaufzeichnungen, Beratungstätigkeit, Validierungsreports, Zertifikate und oder das Nicht-Funktionieren aller möglichen Zubehörteile dieser Vereinbarung ergeben haben sollten.
- 15.5 Mündliche und schriftliche Auskünfte, Erklärungen, Beratungen oder Empfehlungen erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und sind nicht verbindlich. Validierungsreports werden nur durch die Abnahme/Freigabe und Unterschrift der QS/QA des Kunden verbindlich.
- 15.6 Eine Haftung oder Gewährleistung für den Erfolg von seitens Ellab empfohlenen Maßnahmen ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn Ellab die Umsetzung abgestimmter oder empfohlener Planungen oder Maßnahmen begleitet.
- 15.7 Die Haftung von Ellab entfällt, falls der eingetretene Schaden auch auf unrichtige oder unvollständige Informationen, bzw. Unterlagen des Kunden zurückzuführen ist. Dasselbe gilt, falls haftungsbegründende Umstände durch den Kunden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Kenntniserlangung schriftlich gegenüber Ellab gerügt wurden. Ein allfälliger Gewährleistungsanspruch verjährt in jedem Fall mit Ablauf von zwei Jahren seit Lieferung des Produkts. Dieser Haftungsausschluss bezieht sich sowohl auf Produkte- als auch Serviceleistungen der Ellab.
- 15.8 Ellab haftet bei Serviceleistungen nicht für fehlerhafte Bedienungen/Einstellungen auf Seiten des Kunden.
- 15.9 Vorstehendes gilt nicht für Schäden aus Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und/oder bei Verletzung von Leib oder Leben.

16. Erfüllungsort, anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 16.1 Diese Vereinbarung zwischen Ellab und dem Kunden (sowie jegliche Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die sich aus oder in Verbindung mit der Vereinbarung oder ihrem Gegenstand oder ihrer Gestaltung ergeben einschliesslich ihrer Gültigkeit), unterliegt dem Recht der Schweiz (ohne dessen Kollisionsnormen) und wird in Übereinstimmung mit diesem ausgelegt.
- 16.2 Das UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen und hat keinen Einfluss auf Geschäfte aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung.
- 16.3 Sowohl der Kunde als auch Ellab stimmen unwiderruflich zu, dass die Gerichte in Zürich (Kreis 1), Schweiz, die ausschließliche Gerichtsbarkeit haben, um jegliche Streitigkeiten oder Ansprüche (einschließlich außervertraglicher Streitigkeiten oder Ansprüche), die aus oder in Verbindung mit dieser Vereinbarung (einschließlich Gegenstand, Abschluss, Bestand, Gültigkeit und Beendigung dieser Vereinbarung) entstehen, zu regeln.
- 16.4 Ellab ist jedoch berechtigt, rechtliche Schritte gegen den Kunden auch vor jedem anderen für den Kunden zuständigen Gericht der ordentlichen Gerichtsbarkeit einzuleiten.

17. Schlussbestimmungen

- 17.1 Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung einschließlich Nebenabreden bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform (dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftlichkeit). Eine stillschweigende Änderung der Vertragsbedingungen wird ausgeschlossen.
- 17.2 Ellab ist befugt, ihr anvertraute Daten im Rahmen der Zweckbestimmung der Vereinbarung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu benutzen und zu speichern.

- 17.3 Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig ist oder für ungültig erklärt wird oder diese Vereinbarung unvollständig ist, bleibt der Rest dieser Vereinbarung in vollem Umfang in Kraft und wirksam.
- 17.4 Ellab und der Kunde werden jede ungültige oder unvollständige Bestimmung dieser Vereinbarung durch eine durchsetzbare Bestimmung ersetzen, die der wirtschaftlichen Absicht dieser Vereinbarung am nächsten kommt.